

Gigabitprämie plus

Aufruf zur Antragseinreichung

Saarbrücken, 24.03.2023

Schnelle und stabile Datenleitungen sind die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche digitale Transformation der Wirtschaft. Mit der Gigabitstrategie Saarland wurden hierfür die richtigen Weichen gestellt: Sie gibt einen konkreten Fahrplan vor, wie hochleistungsfähige Gigabitnetze über die nächsten Jahre landesweit in die breite Fläche getragen werden. Der [Gigabitatlas Saarland](#) verschafft einen Überblick über den aktuellen Versorgungsstand und die erreichten Planungsfortschritte.

Manche Unternehmen möchten bereits kurzfristig Innovationen voranbringen, die Interaktion mit Kunden und Geschäftspartnern optimieren oder interne Arbeitsprozesse durch Digitalisierung produktiver gestalten. Der Glasfaserausbau in der Fläche nimmt jedoch mehrere Jahre in Anspruch und kann nicht überall gleichzeitig stattfinden. Deshalb wurde mit der Gigabitprämie plus ein Sofortprogramm für besondere Bedarfe der Wirtschaft geschaffen. Mit ihr erhält ein Unternehmen in der Regel binnen weniger Monate einen zukunftsfesten Glasfaseranschluss – ganz unabhängig von seinem Standort.

Für Neuanschlüsse, die unabhängig vom Flächenausbau beauftragt werden, gewährt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Unternehmen sowie Trägern gemeinnütziger oder kultureller Einrichtungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie einen Zuschuss zu den Baukosten für einen individuellen Glasfaseranschluss. Dieser wird gewährt bis alle Mittel ausgeschöpft sind – längstens aber bis Ende 2024. Im Gegensatz zu anderen Gigabitförderprogrammen richtet sich die Gigabitprämie plus unmittelbar an den jeweiligen Hochbedarfsträger – unabhängig davon, mit welcher Bandbreite er heute versorgt ist oder ob sich sein Standort in einem Gewerbegebiet befindet. Mit dieser punktgenauen finanziellen Unterstützung beschreitet das Saarland bundesweit neue Wege.

Mit dieser Bekanntmachung werden Unternehmen sowie Träger kultureller bzw. gemeinnütziger Einrichtungen aufgerufen, sich für die Gewährung der Gigabitprämie plus zu bewerben. Näheres zum Verfahren und zu den Bedingungen wird im Folgenden geregelt.

1 Rechtsgrundlagen und Förderbedingungen

Die Rechtsgrundlagen und die Förderbedingungen sind der „Richtlinie zur Förderung von individuellen Glasfaseranschlüssen für Hochbedarfsträger im Saarland („Gigabitprämie plus“)“ vom 21.03.2023, (im Folgenden als „Förderrichtlinie“ / FRL bezeichnet) zu entnehmen. Konkretisierungen der Förderbedingungen innerhalb dieses Aufrufes – Abschnitte 3 bis 6 – sind für alle Fördervorhaben, die an diesem Aufruf teilnehmen, verbindlich.

2 Eckdaten des Förderprogramms

Die in diesem Abschnitt skizzierten Eckdaten des Förderprogrammes sind eine unverbindliche, vereinfachte Zusammenfassung der wichtigsten Rahmenbedingungen des Programms, die Interessenten einen ersten Überblick ermöglichen soll. Die Aufzählung ist nicht vollständig. Verbindlich sind stets die in der Förderrichtlinie vorgegebenen Bedingungen und Regelungen.

Zielgruppe und zulässige Zuwendungsempfänger sind Unternehmen sowie Träger kultureller bzw. gemeinnütziger Einrichtungen, die einen mit Tiefbauarbeiten verbundenen Neuanschluss an ein Glasfasernetz für ihre Betriebsstätte innerhalb des Saarlandes bei einem Telekommunikationsunternehmen benötigen („Hochbedarfsträger“), bislang jedoch nicht in Auftrag gegeben haben. Räumlich benachbarte Interessenten können sich zu einem **Verbund** zusammenschließen, als solcher die Förderung gemeinsam beantragen und damit von Kostenvorteilen bei geschlossener Beauftragung der Baumaßnahmen profitieren.

Für Unternehmen stellt die Förderung eine **De-Minimis-Beihilfe** dar, die nur gewährt werden kann, wenn der Gesamtbetrag aller staatlichen Förderungen, die das Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren erhalten hat und in diesem Programm beantragt, bestimmte Höchstgrenzen – in der Regel 200.000 Euro – nicht überschreitet.

Förderfähig sind ausschließlich die **Kosten für die Tiefbaumaßnahme** inkl. Materialkosten und exkl. Umsatzsteuer bis zum Gebäudeanschlusspunkt, soweit sie dem Zuwendungsempfänger durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen innerhalb des Bewilligungszeitraumes in Rechnung gestellt werden – meist wird dies als Baukostenzuschuss bezeichnet. Die **Höhe der Förderung** beträgt grundsätzlich **75 % dieser Kosten**. Sie wird auf einen Höchstbetrag beschränkt, der sich als Produkt aus der Länge der voraussichtlich notwendigen Tiefbauarbeiten zur Einbringung eines oder mehrerer Leerrohre in den Boden und einer Höchstförderung von 75,- Euro pro Meter zuzüglich einer Grundpauschale von 3.750 Euro ergibt. Insgesamt wird die Förderung zusätzlich auf einen Betrag von 100.000 Euro beschränkt. Unterhalb eines Mindestförderbetrages von 2.500 Euro erfolgt keine Förderung.

Das Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Förderantrages begonnen werden. Vor Antragstellung sind grundsätzlich **Angebote von drei verschiedenen Telekommunikationsanbietern** einzuholen, wobei das wirtschaftlichste Angebot zur Grundlage des Antrags wird.

Nach Bewilligung des Vorhabens ist das Vorhaben innerhalb der im entsprechenden Zuwendungsbescheid vorgegebenen **Bewilligungszeit** erstens abzuschließen und zweitens mit der Bewilligungsbehörde im Rahmen eines **Verwendungsnachweises** abzurechnen. Dabei muss der Zuwendungsempfänger insbesondere nachweisen, dass der **Anschluss erfolgreich hergestellt** ist und **tatsächlich genutzt** wird. Die entstandenen Kosten sind mit **Rechnungen** und **Zahlungsnachweisen** nach bestimmten Maßgaben zu belegen.

Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis, eine anteilige Erstattung der Kosten erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Daher ist eine vollständige **Vorfinanzierung** des Vorhabens **durch den Antragsteller** notwendig.

3 Formvorgaben (Nr. 7.1 Abs. 2 FRL)

Für die Beantragung und Auszahlung der Zuwendung sowie den Verwendungsnachweis sind zunächst die auf

<http://www.gigabitpraemieplus.saarland.de/>

veröffentlichten **Probeformulare** zu diesem Aufruf vollständig auszufüllen, die darin geforderten Anlagen zusammenzustellen und anschließend gebündelt per E-Mail an breitband@wirtschaft.saarland.de zu versenden. Nach Einreichung und Prüfung des entsprechenden Probeantrags werden die verbindlichen und mit den Angaben aus dem Probeantrag vorausgefüllten Formulare dem Antragsteller per E-Mail zugesandt.

4 Späteste Frist zur Erreichung des Förderzwecks (Nr 7.3 Abs. 6 FRL)

Im Rahmen dieses Aufrufes erfolgt eine Förderung ausschließlich für Maßnahmen, die **bis zum 31.12.2025 abgeschlossen** sind. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Glasfaseranschluss innerhalb dieser Frist funktionstüchtig hergestellt ist.

5 Auswahlverfahren und Bewilligung (Nr. 7.2 FRL)

Vollständige und berücksichtigungsfähige Förderanträge werden in der Reihenfolge des Antrageingangs **bis zur Ausschöpfung des Budgets bewilligt**.

Das Budget des Aufrufes beläuft sich auf bis zu 945.485,03 €.

6 Fristen zur Antragstellung (Nr. 7.1 Abs. 1 FRL)

Anträge auf Förderung von Glasfaseranschlüssen im Rahmen dieses Aufrufs können ab dem 27. März 2023 eingereicht werden. Der ausgedruckte, vollständige und unterzeichnete Originalantrag gemäß Formvorgabe inkl. Anlagen ist der Bewilligungsbehörde postalisch

bis zum Donnerstag, den 31. Oktober 2024 um 16:00 Uhr

an folgende Adresse zu übermitteln:

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Referat C/4
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken**

Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, diesen Aufruf vorzeitig zu beenden.

Saarbrücken, den 24.03.2023

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie